



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2007 Nr. 13](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.06.2007
Seite: 200

Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung

2023

Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung

Vom 18. Juni 2007

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 22. Oktober 1994 ([GV. NRW. S. 932](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2001 (GV. NRW. S. 794, ber. S. 820), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 36 Abs. 4 Satz 3, des § 39 Abs. 7 Satz 6, des § 45 Abs. 5 Satz 1, des § 46 Satz 1 und des § 133 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 666](#)), des § 30 Abs. 5 Satz 1 und des § 31 Satz 1 und des § 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 646](#)), des § 16 Abs. 5 Satz 1 und des § 31 Satz 1

der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 657](#)) und § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (Artikel V des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2004, GV. NRW. S. 96) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags verordnet.“

2. In § 1 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter „und Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ gestrichen.

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Ratsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

bis 20.000 Einwohner	184 Euro
von 20.001 bis 50.000 Einwohner	252 Euro
von 50.001 bis 150.000 Einwohner	336 Euro
von 150.001 bis 450.000 Einwohner	418 Euro
über 450.000 Einwohner	501 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 20.000 Einwohner	99 Euro	17 Euro
von 20.001 bis 50.000 Einwohner	166 Euro	17 Euro
von 50.001 bis 150.000 Einwohner	248 Euro	17 Euro
von 150.001 bis 450.000 Einwohner	332	17 Euro
über 450.000 Einwohner	414 Euro	17 Euro

2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen

bis 250.000 Einwohner	301 Euro
über 250.000 Einwohner	384 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 250.000 Einwohner	248 Euro	17 Euro
über 250.000 Einwohner	332 Euro	17 Euro

3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten ausschließlich als monatliche Pauschale

in Stadtbezirken	monatliche Pauschale
bis 50.000 Einwohner	175 Euro
von 50.001 bis 100.000 Einwohner	200 Euro
über 100.000 Einwohner	225 Euro

4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen

a) ausschließlich als monatliche Pauschale	169 Euro
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld	
monatliche Pauschale	83 Euro
Sitzungsgeld	43 Euro
c) ausschließlich als Sitzungsgeld	85 Euro

5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

a) ausschließlich als monatliche Pauschale	169 Euro
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld	

monatliche Pauschale	83 Euro
Sitzungsgeld	43 Euro."

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt

1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Gemeinden

bis 20.000 Einwohner	17 Euro
von 20.001 bis 50.000 Einwohner	22 Euro
von 50.001 bis 150.000 Einwohner	26 Euro
von 150.001 bis 450.000 Einwohner	30 Euro
über 450.000 Einwohner	35 Euro

2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Abs. 3 und 5 der Kreisordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Abs. 6 der Kreisordnung in Kreisen

bis 250.000 Einwohner	30 Euro
-----------------------	---------

über 250.000 Einwohner	35 Euro
------------------------	---------

3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie des § 9 Nr.3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr 52 Euro.“

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 164 Euro monatlich. Die Gemeinde kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken

bis 500 Einwohner	100 Euro
von 501 bis 1.000 Einwohner	113 Euro
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	128 Euro
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	142 Euro
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	150 Euro
über 3.000 Einwohner	164 Euro

beträgt.

Der Anspruch des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung), bleibt unberührt.“

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Einwohnerzahlen in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie in § 2 Nr. 1 und 2 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.“

7. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie Mitgliedern der Verbandversammlung des Regionalverbandes Ruhr und sachkundigen Bürgern im Sinne des § 9 Nr. 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz zulässigen Betrag nicht übersteigen.“

8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni.2007

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f

GV. NRW. 2007 S. 200

